

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2015

Mittwoch, den 20.05.2015

Nummer 781

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Juni 2015	2
Wahlbekanntmachung der Großen Kreis- stadt Hoyerswerda	3
Öffentliche Ausschreibung (§12 Abs. 2 VOL/A) – Ausstattung Möbel	
Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda	
Geschäftsordnung der Stadt Hoyerswerda	
Neue Terminkette Amtsblatt 2015	
Bekanntmachung des LRA Bautzen zum Bodenordnungsverfahren Schwarzkollm	
Bekanntmachung Jahresabschluss 2014 der VGH mbH	
Planfeststellungsverfahren „Neubau Fern- gasleitung Lausitz (NFL)“	
Änderung der Verordnung über die Freiga- be verkaufsoffener Sonntage	
Informationen / Informacije	
Altersjubilare im Juni 2015	
Sprechtag der Schiedsstelle	
Fundsachen vom April 2015	
Sportlicher Berufseinstieg	

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der
9. (ordentlichen) Sitzung des Technischen
Ausschusses am 06.05.2015 gefassten Be-
schlüsse

Der Technische Ausschuss beschloss:
Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung gemäß
§ 3 Abs. 4 Buchstabe b) VOL/A wird der Auftrag zum
Leasing eines Multicar M 27 c inklusive Walzenstreuer
und Räumschild an das Unternehmen Fiedler Maschi-
nenbau und Technikvertrieb GmbH, 01877 Schmölln-
Putzkau, zu einer monatlichen Leasing-Rate in Höhe
von 1.006,87 EUR brutto vergeben.

Beschluss-Nr.: 0132-I-15/15/TA/09

Der Technische Ausschuss beschloss:
Für das Bauvorhaben Sanierung der Gebäudehülle
einschließlich Brandschutzmaßnahmen an der „Lin-
denschule“ wird die Leistung für das Los 7 – Putz- und
Stuckarbeiten, Wärmedämmsysteme vergeben an die
Bauunternehmen Sprenger GmbH, Finsterwalder Stra-
ße 18, 03238 Massen, zu einer geprüften Angebots-
summe von 247.643,55 €.

Beschluss-Nr.: 0134-I-15/16/TA/09

Der Technische Ausschuss beschloss:
Für das Bauvorhaben Sanierung der Gebäudehülle
einschließlich Brandschutzmaßnahmen an der „Lin-
denschule“ wird die Leistung für das Los 6 – Alumini-
um-Fenster und -Türen vergeben an die Buckenauer
Elektromechanik u. Metallbau GmbH, A.-Bebel-Str. 2,
02977 Hoyerswerda, zu einer geprüften Angebots-
summe von 115.837,48 €.

Beschluss-Nr.: 0135-I-15/17/TA/09

Der Technische Ausschuss beschloss:
Für das Bauvorhaben Sanierung der Gebäudehülle
einschließlich Brandschutzmaßnahmen an der „Lin-
denschule“ wird die Leistung für das Los 22 - Elektro-
anlage vergeben an die Firma Steffen Hübner
ELEKTRO + BAU, Wittichenauer Straße 69, 02977
Hoyerswerda, zu einer geprüften Angebotssumme von
48.833,66 €.

Beschluss-Nr.: 0139-I-15/18/TA/09

Der Technische Ausschuss beschloss:
Für den Bauvorhaben Umbau, Sanierung und Erweite-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

„Bürgerzentrum Konrad Zuse – Braugasse 1“ wird die Leistung für das Los 41 - Außenanlagen vergeben an die Pasora Tief-, Straßen- & Landschaftsbau GmbH, Neue Straße 7, 02977 Hoyerswerda, zu einer geprüften Angebotssumme von 165.450,88 €.

Beschluss-Nr.: 0137-I-15/19/TA/09

Der Technische Ausschuss beschloss:

Für das Bauvorhaben Umbau, Sanierung und Erweiterung „Bürgerzentrum Konrad Zuse – Braugasse 1“ wird die Leistung für das Los 36.1 - Beschallungsanlage vergeben an die Firma Stage Media Support, Inh. Ralf Jerominek, Friedrichsstraße 18, 02977 Hoyerswerda, zu einer geprüften Angebotssumme von 66.056,72 €.

Beschluss-Nr.: 0144-I-15/20/TA/09

Der Technische Ausschuss beschloss:

Für das Bauvorhaben Umbau, Sanierung und Erweiterung „Bürgerzentrum Konrad Zuse – Braugasse 1“ wird die Leistung für das Los 50 – Tischlerarbeiten Möbel vergeben an die TINO-Tischler GmbH, Münchenhofstraße 70, 39124 Magdeburg, zu einer geprüften Angebotssumme von 41.836,83 €.

Beschluss-Nr.: 0145-I-15/21/TA/09

Der Technische Ausschuss beschloss:

Die Realisierung des Ersatzneubaus der Straßenbeleuchtungsanlage auf Grund des Fahrbahnausbaus der B 97 durch das Landesamt für Umwelt und Verkehr wird vergeben an die Firma Klaus Nowack Elektroanla-

gen bis 30 KV, Sandwäsche 7, 02977 Hoyerswerda, zu einer geprüften Angebotssumme von 66.417,47 €.

Beschluss-Nr.: 0136-I-15/22/TA/09

Der Technische Ausschuss beschloss:

Die Gestaltung der Außenanlagen auf dem Sportplatz der Grundschule „Am Park“ wird vergeben an die Landschaftsbüro Buder GmbH, Dorfstraße 45, 02977 Hoyerswerda, zu einer geprüften Angebotssumme von 134.150,68 €.

Beschluss-Nr.: 0138-I-15/23/TA/09

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. An der Kolpingstraße auf dem Gelände des ehemaligen Hauses 2 des Lessing-Gymnasiums soll ein Baugebiet für die Bildung von Wohneigentum entstehen. Im ersten Bauabschnitt ist die Veräußerung und Bebauung der ersten Reihe vorzunehmen.

2. Zur Baufeldfreimachung auf dem Grundstück Gemarkung Hoyerswerda Flur 2, Flurstücke 436 und 438/1 in der ersten Reihe Baugebiet Kolpingstraße in Hoyerswerda erfolgt die Umverlegung der Trinkwasserleitung und der Elektroleitung gemäß den unter Darlegung des Sachverhaltes/Begründung geschilderten Kriterien.

3. Für das Bauvorhaben Umverlegung der Leitungen erfolgt die Vergabe der Leistung an die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH Straße A Nr. 7 02977 Hoyerswerda zu einer Summe von 61.880,00 €.

Beschluss-Nr.: 0147-I-15/24/TA/09

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Juni/Juli 2015

Verwaltungsausschuss 09.06.2015 17.00 Uhr
Neues Rathaus,
Sitzungssaal,
S.-G.-Frentzel-Str. 1

Technischer Ausschuss 10.06.2015 17.00 Uhr
Neues Rathaus
Sitzungssaal,
S.-G.-Frentzel-Str. 1

OR Bröthen/Michalken 08.06.2015 18.00 Uhr
Bürgerhaus, Schäferweg 3
Bröthen/Michalken

OR Knappenrode 18.06.2015 18.30 Uhr
Gemeindezentrum
K.-Marx-Straße 1,
Knappenrode

OR Schwarzkollm 16.06.2015 19.00 Uhr
Frentzelhaus, Kubitzberg 1,
Schwarzkollm

OR Zeißig 25.06.2015 18.00 Uhr
Feuerwehrgebäude
Dorfaue 6a, Zeißig

OR Dörghausen 01.07.2015 19.00 Uhr
Gemeindesaal
Dörghausen

Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1 und an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

Zjawne wozjewjenje wólbneho wozjewjenja

Tute wozjewjenje wobsahuje informacije wo započatku a kóncu wolenskeho časa, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler ma při wólbach krajneho rady přeco jedyn hłós.

Při wólbach krajneho rady su na hłosowanskim lisćiku kandidaća schwalenych wólbnych namjetow mjenowani.

Kóždy wólbokmany smě jenož w tym wólbnym wobwodže wolić, hdžež je do wolerskeho zapisa zapisany, chiba zo wobsedži wólbny lisćik.

Wólbna zdželenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólby sobu přinjesć.

Wozjewjenje wobsahuje wyše toho informacije wo postupowanju při listowej wólbje.

Wólbny akt, ličenje a zwěšćenje wuslédka wólbow we wólbnym wobwodže su zjawne.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němškorěčnych wozjewjenjach.

Wahlbekanntmachung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

1. Am 7. Juni 2015 findet die Wahl des Landrates statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs (§ 44 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen - SächsLKro) ist der 28. Juni 2015.

Der zweite Wahlgang zur Landratswahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Große Kreisstadt Hoyerswerda ist in folgende 22 allgemeine Wahlbezirke und 2 Briefwahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
011	101 - Neida 102 - Dresdener Vorstadt	Grundschule am Adler "Handrij Zejler", Dresdener Straße 43 b	nicht barrierefrei
012	103 - Am Bahnhof	Lessing-Gymnasium, Pestalozzistraße 1	barrierefrei
013	104 bis 106 - Am Stadtrand	Oberschule "Am Stadtrand", Am Stadtrand 2	barrierefrei
014	301 - OT Bröthen/Michalken	Bürgerhaus, Schäferweg 3, OT Bröthen/Michalken	barrierefrei
015	601 - OT Schwarzkollm	Frentzelhaus, Kubitzberg 21, OT Schwarzkollm	barrierefrei
021	108 - Senftenberger Vorstadt	Oberschule "Am Stadtrand", Am Stadtrand 2	barrierefrei
022	107 - Altstadt, Gondelteich 109 - Spremberger Vorstadt	Altes Rathaus, Markt 1	barrierefrei
023	211 - Neustadt Zentrum	Léon-Foucault-Gymnasium, Straße des Friedens 25/26	barrierefrei
024	401 - OT Knappenrode	Ortsteilverwaltung Knappenrode, Karl-Marx-Straße 1	barrierefrei
025	701 - OT Dörghenhausen	Freiwillige Feuerwehr Dörghenhausen, Wittichenauer Straße 79	barrierefrei
031	201 - WK I	Lindenschule, Johann-Gottfried-Herder-Straße 26	barrierefrei
032	202 - WK II	Grundschule "An der Elster", Curierstraße 54	barrierefrei
033	203 WK III	Lindenschule, Johann-Gottfried-Herder-Straße 26	barrierefrei
041	204 - WK IV	Schule zur Lernförderung "Nikolaus Kopernikus", Robert-Schumann-Straße 10	barrierefrei
042	205 - WK V	Bildungsstätte für Medizinal- und Sozialberufe e.V., Friedrich-Löffler-Straße 24	nicht barrierefrei
043	205 - WK V	Nachbarschaftshilfeverein "Grüner Hain", Hufelandstraße 41	barrierefrei
044	501 - OT Zeißig	Ortsteilverwaltung Zeißig, Bautzener Straße 38	nicht barrierefrei
051	206 - WK VI	Oberschule "Am Planetarium", Collinsstraße 29	nicht barrierefrei

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

052	207 - WK VII	Oberschule "Am Planetarium", Collinsstraße 29	nicht barrierefrei
053	208 - WK VIII	Kita "Pustebume", Liselotte-Herrmann-Straße 50a	barrierefrei
061	212 - Kühnicht	Feuerwehr, Liselotte-Herrmann-Straße 89 a	barrierefrei
062	209 - WK IX 210 - WK X 213 - Grünewaldring	AWO Altenzentrum, Thomas-Müntzer-Straße 26	nicht barrierefrei
901	Briefwahlbezirk I	Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, UG, Raum 0.39	barrierefrei
902	Briefwahlbezirk II	Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, UG, Raum 0.05	nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17. Mai 2015 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Die Stimmzettel für die Wahl des Landrates sind von beiger Farbe, die für den zweiten Wahlgang zur Wahl des Landrates von weißer Farbe.
Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.
Der Stimmzettel enthält Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 Kommunalwahlordnung – KomWO – festgelegten Reihenfolge.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Neuen Rathaus, Briefwahlbüro, S.-G.-Frentzel-Straße 1, abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch – StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hoyerswerda, den 04.05.2015

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

Umbau, Sanierung und Erweiterung „Bürgerzentrum Konrad Zuse – Braugasse 1“ Braugasse 1-2, 02977 Hoyerswerda
 Los 51 – Ausstattung Möbel
 Vergabe-Nr. I/60.2/15/21-VOL

a) zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle / zuschlagserteilende Stelle / Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Stadt Hoyerswerda
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 Zentrale Vergabestelle-VOL
 S.-G.-Frentzel-Straße 1
 02977 Hoyerswerda
 Telefon: 0 35 71/45 61 51
 Telefax: 0 35 71/45 78 61 51
 E-Mail: carmen.skora@hoyerswerda-stadt.de

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 VOL/A

c) Form der Einreichung:

schriftlich bei der unter a) aufgeführten Stelle

d) Art, Umfang und Ort der Leistung:

Art: Lieferleistung
 Ausstattung von Möbeln

Umfang: Lieferung und Einbau von Drehhockern, Mobile Tafeln, Klapp-tischen, Stühlen (Freischwinger), Arbeitstischen, Bürotischen, Werk-tischen, Besprechungstischen, Chemikalienschränken, Stuhlsessel mit Sitzpolstern, Stühlen tapelbar, Tresor

Ort: Stadt Hoyerswerda, Bürgerzentrum Konrad Zuse – Braugasse 1

e) Losweise Vergabe: nein

f) Zulassung von Nebenangeboten: nein

g) Ausführungsfrist: 29. KW – 35. KW 2015

h) Stelle für die Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Die Vergabeunterlagen in Papierform sind bestellbar bei:
 SDV Vergabe GmbH

Tharandter Straße 35
 01159 Dresden
 Tel. 0351 4203-1477, Fax 0351 4203-1460
 Mail: vergabeunterlagen@sdv.de
 URL: www.vergabe24.de

Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form werden auf www.vergabe24.de bereitgestellt.

i) Ablauf Angebotsfrist / Bindefrist:

Angebotsfrist: 26.05.2015, 10.45 Uhr
 Zuschlags- und Bindefrist: 17.07.2015

j) geforderte Sicherheitsleistungen: Keine

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Verweisung auf die Vorschriften:

Die Zahlungen erfolgen nach den Regelungen der VOL/B.

l) Geforderte Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bieter:

Vordruck „Eigenerklärung“ mit den darin geforderten Erklärungen (Eintragung Gewerbezentralregisterauszug; Verfehlungen; Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträge; Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft; Bestätigung der Voraussetzung für die Ausführung der angebotenen Leistung; Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre; Erklärung über Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren; Einsatz Nachunternehmer; Solvenz/ Liquidität; Anzahl der Beschäftigten; keine Abgabe von vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen) Kopie des Handelsregisterauszugs bzw. Kopie der Gewerbeanmeldung /-ummeldung
 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
 Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zur Bestätigung seiner Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister anfordern.

m) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten:

Papierform der Vergabeunterlagen: Vergabe-Nr. I/60.21/15/21-VOL zu 10,68 EUR;
 Bestellung per Post, Fax oder E-Mail an die unter h) angegebene Adresse.

Die Bezahlung kann durch Lastschrift-einzugsermächtigung, Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf das Konto der
 SDV Vergabe GmbH,
 Commerzbank AG
 IBAN DE 22 8504 0000 0800 8161 00
 BIC COBADEFFXXX

Ämtliche Bekannlmachungen / Hamtske wozjewjenja

erfolgen.

Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Die Bestellung der Papierform ist mit kostenpflichtigem Zugang ebenfalls unter www.evergabe.de und dem Vorliegen einer Lastschrift-einzugsermächtigung möglich. Sind Leistungsverzeichnisse elektronisch verfügbar (z.B. GAEB, XLS),

werden diese auf CD-ROM mitgeliefert.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: unter www.evergabe.de abrufbar.

n) Zuschlagskriterien:

100 Prozent Preis

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S.234, 237), hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 28. April 2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen: (Amtsblatt Nr. 779 vom 20.05.2015)

ERSTER TEIL ALLGEMEINES UND ORGANE DER STADT

§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Gemeindeabgrenzung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Hoyerswerda“.
- (2) Die Stadt Hoyerswerda ist eine Große Kreisstadt im Freistaat Sachsen.
- (3) Das Stadtgebiet gliedert sich wie folgt:
 1. Hoyerswerda (Wojerecy) mit Altstadt, Neustadt, Kühnicht (Kinajcht) und Neida (Nydej)
 2. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Bröthen/Michalken (Brětnja/Michalki)
 3. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Knappenrode (Hórnikhecy)
 4. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Zeißig (Čisk)
 5. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Schwarzkollm (Čorný Cholmc)

6. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Dörghausen (Němcy).

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Hoyerswerda führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber auf grünem Boden drei grüne Eichbäume, deren untere Äste gestümmelt sind.
- (3) Die Stadtflagge trägt die Farben weiß und grün und das Wappen der Stadt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt Hoyerswerda mit der Umschrift „Stadt Hoyerswerda“. Die Umschrift im Siegel wird deutsch und sorbisch gefasst. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten. Er kann Bedienstete mit der Dienstsiegelführung beauftragen. Einzelheiten regelt die Siegelordnung.

§ 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 4 Form der Amtsbezeichnung

Wird ein Amt oder ein Ehrenamt von einer Frau ausgeübt, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 5 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Hoyerswerda fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 6

Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss
3. der Umlegungsausschuss (als nicht ständiger Ausschuss).

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates.

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

In den Verwaltungsausschuss und den Technischen Ausschuss können bis zu elf sachkundige Einwohner berufen werden.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im

Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8

Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen

Ämtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 9

Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall,
2. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 40.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro,
3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 40.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten für Beträge von mehr als 40.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,00 Euro,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro beträgt,
6. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 40.000,00 Euro aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,

7. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Anschaffungswert mehr als 40.000,00 Euro aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Verkaufswert von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall,
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 10 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 10

Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Stellungnahmen der Stadt zu raumordnerisch relevanten Vorhaben,
2. die Entscheidung über die Ausführung eines städtischen Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauausführung (Vergabebeschluss) im Vollzug des Haushaltsplanes

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

- bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 40.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Eigentümersanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen von mehr als 40.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro Kostenerstattungsbeitrag im Einzelfall,
 4. die Zustimmung zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen.

§ 11 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss – als nicht ständiger beschließender Ausschuss - wird bei Bedarf gebildet zur Beschlussfassung im Rahmen der Zuständigkeiten, die der Umlegungsstelle nach der Einleitung eines Umlegungsverfahrens aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) zustehen sowie zu Grenzregulierungen nach BauGB.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern, davon drei Stadträten.

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für die Dauer des Umlegungsverfahrens bestellt.

§ 12 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. der Finanzausschuss
2. der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates. Die Zuständigkeit des Finanzausschusses umfasst nachfolgende Aufgabengebiete:

1. die Vorberatung zur Erstellung der Haushaltsatzung und des Haushaltsplanes,
2. die Vorberatung zum Haushaltsstrukturkonzept einschließlich Reporting,
3. die Vorberatung des Jahresabschlusses.

(3) Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates sowie acht sachkundigen Einwohnern. Die Zuständigkeit des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. die Vorberatung aller Schul-, Kultur- und Sportangelegenheiten,
2. soziale Angelegenheiten und Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau, der Familie und ihrem sozialen Umfeld,
3. Angelegenheiten der Ausländer, Asylbewerber, Vertriebenen, Aussiedler und Flüchtlinge.

(4) Der Stadtrat kann zu einzelnen Angelegenheiten zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

§ 13 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Beiräte

(1) Die Bildung von Beiräten richtet sich nach § 47 SächsGemO. Die Beiräte unterstützen den Stadtrat und den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Es werden folgende Beiräte, mit jeweils max. elf Mitgliedern gebildet:

1. der Seniorenbeirat
2. der Behindertenbeirat
3. der Beirat für sorbische Angelegenheiten (gem. Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda).

(3) Die Beiräte setzen sich aus Stadträten und sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Stadträte werden von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannt. Die sachkundigen Einwohner werden vom Oberbürgermeister vorgeschlagen. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates gewählt.

(4) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Jugendstadtrat

(1) In der Stadt Hoyerswerda wird ein Jugendstadtrat gebildet, der die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Stadt Hoyerswerda gegenüber den Organen der Stadt und der Stadtverwal-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

tung vertritt.

(2) Näheres regelt die Satzung des Jugendstadtrates.

ZWEITER ABSCHNITT OBERBÜRGERMEISTER

§ 16

Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Stadt Hoyerswerda.

(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 17

Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 40.000,00 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 40.000,00 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 40.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht

innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 bis Besoldungsgruppe A 11 SächsBesG und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11 TVöD, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall für einen Zeitraum
 - a) bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - b) von mehr als 3 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 40.000,00 Euro,
9. die Erhebung von Klagen und das Einlegen von Rechtsmitteln bei einem Streitwert bis zu 250.000,00 Euro
10. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 40.000,00 Euro beträgt. Diese Wertgrenze gilt nicht
 - a) für die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren,
 - b) für Erlassverfahren, die in Durchführung bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind (z.B. Grund-

Ämtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

steuererlass für Kulturgut sowie wegen wesentlicher Ertragsminderung),

11. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 40.000,00 Euro,
12. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Anschaffungswert von 40.000,00 Euro,
13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 40.000,00 Euro im Einzelfall,
14. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Verkaufswert bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall,
15. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 40.000,00 Euro nicht übersteigen,
16. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten und Umschuldungen im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung,
17. Entscheidungen über die Abschnittsbildung und Kostenspaltung bei der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes im Rahmen der Erschließungsbeitragssatzung und Straßenbaubeitragssatzung.

(3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu

entscheiden.

§ 18

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten. Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat zwei Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 19

Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis und leitet ein Dezernat.

Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 21 Einwohnerversammlung

1) Der Stadtrat beraumt gemäß § 22 SächsGemO einmal jährlich eine Einwohnerversammlung zu allgemein bedeutsamen Gemeindeangelegenheiten an. Diese ist nach jeweiliger Beschlussfassung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

(2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 22 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 23 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

In Stadtangelegenheiten können die Bürger gemäß § 24 SächsGemO an Stelle des Stadtrates über eine zur Abstimmung gestellte Frage entscheiden, wenn ein

Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 24 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen ist die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Bröthen/Michalken (Brětnja/Michalki)
2. Knappenrode (Hórnikecy)
3. Zeißig (Ćisk)
4. Schwarzkollm (Čorny Cholmc)
5. Dörghausen (Němcy).

(2) Für die Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet, der aus sieben Mitgliedern besteht.

(3) Der jeweilige Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister und der Beigeordnete können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt.

Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:

- der Verkauf und die Vermietung von beweglichem Vermögen mit einem Zeit- bzw. monatlichen Mietwert bis 500,- Euro im Einzelfall.

(6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfanges der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

(7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(8) Neben den Absätzen 1 – 7 dieser Bestimmung sind die Regelungen der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Hoyerswerda hinsichtlich einzelner Aufgaben und Anhörungsrechte zu beachten.

(9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFTEN

§ 25 Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 1 Abs. 3 Ziffer 5 der SächsKomHVO – Doppik ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von erheblichem Umfang beizufügen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

chem Umfang beizufügen.

Erheblich im Sinne dieser Vorschrift sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab einem Wertumfang von 20.000,00 Euro.

(2) Nach § 9 Abs. 2 der SächsKomHVO - Doppik sind im Investitionsprogramm die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach Jahresabschnitten auszuweisen. Dabei können Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung zusammengefasst dargestellt werden.

Erheblich im Sinne dieser Vorschrift sind Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wertumfang von 50.000,00 Euro.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 26.03.2002, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, außer Kraft.

Hoyerswerda, den 29.04.2015

Skora

Oberbürgermeister

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geän-

dert durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S.234, 237), hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 28. April 2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

(Amtsblatt Nr. 779 vom 20.05.2015)

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2

Fraktionen

Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 3 Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

Der Bestand bereits gebildeter Fraktionen für die Wahlperiode 2014 bis 2019 bleibt von der Regelung im Abs. 1 Satz 2 unberührt.

ZWEITER TEIL

Rechte und Pflichten der Stadträte

§ 3

Rechtsstellung der Stadträte

Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der

ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4

Informations- und Anfragerrecht

Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

Die Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Sie dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen in der Regel sofort beantwortet werden. Sollte dies aus nachvollziehbarem Grund nicht sofort erfolgen, hat die Beantwortung von Anfragen innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich maximal vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

sprechen,
die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

DRITTER TEIL Geschäftsführung des Stadtrates

Erster Abschnitt Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 6 Einberufung der Sitzung

Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Regelmäßiger Sitzungstag ist der Dienstag. Die Sitzungen beginnen um 17.00 Uhr und enden spätestens um 22.00 Uhr. Auf Antrag kann die Sitzungsdauer verlängert werden. Sitzungsort ist das

Neue Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Sitzungssaal.

Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel zehn volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

Die Ladung kann elektronisch (z.B. per E-Mail) erfolgen, wenn der einzelne Stadtrat sich dazu und zur Nutzung des elektronischen Stadtratsinformationssystems schriftlich erklärt. Mit der Ladung erfolgt der Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen im passwortgeschützten Bereich des elektronischen Stadtratsinformationssystems eingestellt sind, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur elektronischen Ladung mitzuteilen.

Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen wird das Ratsinformationssystem ALLRIS zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechts-

Ämtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

lage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen.

Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.

Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8

Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig, in der Regel zehn volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10

Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, grundsätzlich zulässig. Der Stadtrat kann per Beschluss die Genehmigung versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12

Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13

Vorsitz im Stadtrat

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Der Oberbürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.

Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 55 Abs. 3 SächsGemO sowie bei dessen Verhinderung die Stellvertreter nach § 54 SächsGemO den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

§ 14

Beschlussfähigkeit des Stadtrates

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15

Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16

Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

Der Stadtrat hat in der Regel zu Beginn einer jeden ordentlichen öffentlichen Sitzung Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter in der Regel sofort Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt. Die Dauer der Fragestunde ist auf maximal eine Stunde begrenzt.

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates dem Bürgermeister, einem Mitglied der Stadtverwaltung oder anderen Personen übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 18

Redeordnung

Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.

Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.

Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Meldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch Heben beider Hände.

Der Oberbürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Stadtbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- auf Schluss der Beratung,
- auf Schluss der Rednerliste,
- auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
- auf Vertagung,
- auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesord-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

nung,
auf Übergang zur Tagesordnung.

Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen.

Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

Der Oberbürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 23 Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit

Ämtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber
zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter
Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der
abgegebenen Stimmen ausreicht.

Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzu-
halten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel na-
mentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld
gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen
sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die
Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere
Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchge-
führt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich
voneinander unterscheiden.

Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mit-
gliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen.
Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist,
sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur
Wahl ansteht.

Der Oberbürgermeister ermittelt unter Mithilfe der vom
Stadtrat bestellten Zählkommission das Wahlergebnis
und gibt es dem Stadtrat bekannt.

Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein
Mitglied zu bestimmen. Der Oberbürgermeister oder in
seinem Auftrag ein Stadtbediensteter stellt in Abwe-
senheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des
Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung
ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und
das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und sei-
nem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich
während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungs-
raum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich
benimmt oder sonst die Würde der Versammlung ver-
letzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung geru-
fen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn
die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt
werden kann.

Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den
Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürger-
meister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhö-
rer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen

lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise
nicht zu beseitigen ist.

§ 25

Ordnungsruf und Wortentziehung

Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Ober-
bürgermeister zur Sache rufen.

Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich rei-
ßen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat
beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmah-
nung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur
Ordnung rufen.

Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache
(Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so
kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen,
wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungs-
maßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzo-
gen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffen-
den Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt wer-
den.

§ 26

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mit-
glied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem
Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss
aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die
auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ver-
bunden.

Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der
Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für
drei Sitzungen ausschließen.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere
Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des
Stadtrates teilnehmen.

Dritter Abschnitt

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unter-
richtung der Öffentlichkeit

§ 27

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des
Stadtrates ist eine Niederschrift in Form eines Be-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

schlussprotokolls zu fertigen. Sie wird über die öffentliche Sitzung und nicht öffentliche Sitzung getrennt geführt. Die Niederschrift soll insbesondere enthalten: Beginn, Ende, Ort, ggf. Unterbrechung der Sitzung, öffentliche oder nicht öffentliche Verhandlung, Name des Vorsitzenden, Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, Name des Schriftführers, Benennung der zwei Stadträte als Mitunterzeichner, Name der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder, behandelte Verhandlungsgegenstände, gestellte Sach- und Geschäftsordnungsanträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse, persönliche Erklärungen (nur auf Antrag), den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Oberbürgermeister bestimmt wird. Der Oberbürgermeister kann einen Stadtbediensteten oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL

Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 29

Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen (mit getrennter Beschlussfassung) zusammentreten.

Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 30

Beratende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen (mit getrennter Beschlussfassung) zusammentreten.

Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

Der Finanzausschuss und der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss treten unabhängig vom § 6 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung nach Erfordernissen zusammen.

Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

FÜNFTER TEIL Geschäftsordnung des Ältestenrates

§ 31 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Stadträte werden nach jeder regelmäßigen

Wahl des Stadtrates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.

Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt.

Der Ältestenrat soll vom Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

SECHSTER TEIL Geschäftsordnung von Beiräten

§ 32 Geschäftsgang der Beiräte

Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 30) sinngemäß Anwendung.

Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

SIEBTER TEIL Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 33 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt. Berührt eine Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer Ortschaftsräte, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen (mit getrennter Beschlussfassung) zusammentreten.

Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

ACHTER TEIL Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 34 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 24.08.1999 in der Fassung der 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Hoyerswerda, den 29.04.2015

Oberbürgermeister
Skora

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

der neuen Geschäftsordnung

Abgabe in der Pressestelle	Erscheinungstag	Termine des Stadtrates
13.05.2015	20.05.2015	
27.05.2015	03.06.2015	
11.06.2015	18.06.2015	30.06.2015
08.07.2015	15.07.2015	
06.08.2015	13.08.2015	25.08.2015
26.08.2015	02.09.2015	
10.09.2015	17.09.2015	29.09.2015
30.09.2015	07.10.2015	
08.10.2015	15.10.2015	27.10.2015
28.10.2015	04.11.2015	
05.11.2015	12.11.2015	24.11.2015
25.11.2015	02.12.2015	
26.11.2015	04.12.2015	15.12.2015
15.12.2015	22.12.2015	
07.01.2016	14.01.2016	26.01.2016

Stand: 07. Mai 2015

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen

hier: Bodenordnungsverfahren Schwarzkollm
(Kläranlage Teil II) – Stadt Hoyerswerda

BESCHLUSS

vom 06.05.2015 zur 2. Änderung des
Neuordnungsgebietes

Nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird die Änderung des Verfahrensgebietes angeordnet. Die Anordnung gilt für das von der Flurbereinigungsbehörde aufgrund des Anordnungsbeschlusses vom 09. Juni 2000 und des Beschlusses zur 1. Änderung des Neuordnungsgebietes vom 27.06.2011 festgelegten Verfahrensgebietes.

Die Änderung erfasst die Flurstücke Nr. 251 und 252 der Gemarkung Schwarzkollm Flur 1, Stadt Hoyerswerda, Landkreis Bautzen. Die Flurstücke werden in das Verfahrensgebiet einbezogen.

Das Verfahrensgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 7,37 ha. Die Abgrenzung ist in der Gebietskarte, die als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

1. Beteiligte

An der Änderung des Verfahrensgebiets sind beteiligt:

als Teilnehmer

- die Eigentümer der von der Änderung erfassten Grundstücke, Gebäude, Anlagen sowie
- die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

als Nebenbeteiligte

- die Inhaber von Rechten an den genannten Grundstücken, Gebäuden, Anlagen sowie die im Verfahrensgebiet bestehenden Genossenschaften, die Gemeinde(n), andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und Wasser- und Bodenverbände.

2. Offenlegung des Anordnungsbeschlusses mit Begründung und Gebietskarte

Dieser Beschluss mit Begründung, Hinweisen und die Gebietskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang, beginnend nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses, in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Bürgeramt, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda aus.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte [§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)]

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, die Rechte innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber des vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Die Flurbereinigungsbehörde ordnet an, das über dingliche Rechte an den von diesem Beschluss erfassten Flurstücken bis zum Abschluss des Neuordnungsverfahrens nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde verfügt werden darf. Ein Zustimmungsvorbehalt nach § 6 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) i. V. m. § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) ist im jeweiligen Grundbuch für die von der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens betroffenen Flurstücke einzutragen. Über die Flurstücke darf nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde verfügt werden.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies dem Bodenordnungsverfahren dienlich ist (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschriften muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 3 FlurbG).

Begründung:

Die Einbeziehung der Flurstücke ist zur umfassenden Neuordnung des Eigentums und der Bereitstellung von Land für Tauschzwecke gemäß § 64 LwAnpG i. V. m. § 56 LwAnpG notwendig.

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) liegen regelmäßig mit dem An-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

trag auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse vor. Die Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltes soll die Durchführung des Bodenneuordnungsverfahrens sichern und zugleich die Inhaber von Rechten und grundstücksgleichen Rechten vor Rechtsverlust schützen (vgl. § 6 Abs. 4 BoSoG, §§ 111 Abs. 1, 121 SachRBerG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt

Bautzen, Sitz Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Niederschrift eingelegt werden.

gez. / gesiegelt

Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2014

Die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2014 durch die BDO AG –Wirtschaftsprüfungsgesellschaft- geprüft wurde.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nummer 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsfüh-

rung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2014 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, den 08.05.2015

Warkus
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen hier: Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau der Ferngasleitung Lausitz (NFL)“ -Erörterungstermin-

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Bauvorhaben der ONTRAS Gastransport GmbH wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Erörterungstermin findet am

Donnerstag, den 18. Juni 2015, ab 10:00 Uhr
(Einlass ab 09:30 Uhr)

in der Stadtverwaltung Hoyerswerda,

Neues Rathaus, Sitzungssaal,
S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

statt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten

ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Dresden, 12. Mai 2015

Landesdirektion Sachsen
Uwe Dewald
Unterabteilungsleiter Infrastruktur

Informationen / Informacije

<p>Ortsteil Bröthen/Michalken Neue Straße 26</p>		<p>Kriehmig, Gerhard Sputnikstr. 2</p>	<p>24.06.1935</p>
<p>Neumann, Renate Schulstr. 7 C</p>	<p>15.06.1935</p>	<p>Müller, Martha Bautzener Allee 49</p>	<p>24.06.1935</p>
<p>Albrecht, Hildegard Steinstr. 7 B</p>	<p>16.06.1935</p>	<p>Potralla, Gisela Am Stadtrand 5 A</p>	<p>24.06.1935</p>
<p>Winkelmann, Magdalena Goethestr. 13</p>	<p>16.06.1935</p>	<p>Stockmann, Gisela Bertolt-Brecht-Str. 3</p>	<p>25.06.1935</p>
<p>Kunze, Wolfgang Ortsteil Bröthen/Michalken Nordstr. 5</p>	<p>16.06.1935</p>	<p>Albrecht, Horst Steinstr. 7 B</p>	<p>26.06.1935</p>
<p>Geyer, Manfred Bautzener Allee 58</p>	<p>17.06.1935</p>	<p>Haselbauer, Inge Friedrichsstr. 38</p>	<p>26.06.1935</p>
<p>Kolow, Günter Ortsteil ZeiBig Eichenweg 3</p>	<p>18.06.1935</p>	<p>Neugebauer, Gertraud Fichtestr. 2</p>	<p>26.06.1935</p>
<p>Lehmann, Gisela Karl-Liebknecht-Str. 10</p>	<p>19.06.1935</p>	<p>Ost, Brigitte Bautzener Allee 43</p>	<p>26.06.1935</p>
<p>Jurk, Hans Ortsteil Schwarzkollm Dorfstr. 98</p>	<p>19.06.1935</p>	<p>Pfeiffer, Horst Hufelandstr. 43</p>	<p>26.06.1935</p>
<p>Mosler, Annemarie August-Bebel-Str. 20 B</p>	<p>20.06.1935</p>	<p>Rösch, Anneliese Ortsteil Knappenrode Lessingstr. 14 C</p>	<p>26.06.1935</p>
<p>Schmidt, Rosemarie Käthe-Niederkirchner-Str. 4</p>	<p>20.06.1935</p>	<p>Winnig, Hannelore Johann-Sebastian-Bach-Str. 7</p>	<p>27.06.1935</p>
<p>Hallmann, Ilse Virchowstr. 27</p>	<p>21.06.1935</p>	<p>Käppel, Manfre Bertolt-Brecht-Str. 31</p>	<p>28.06.1935</p>
<p>Zweiniger, Edith Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 8</p>	<p>21.06.1935</p>	<p>Schönwälder, Renate Karl-Liebknecht-Str. 6</p>	<p>28.06.1935</p>
<p>Schmaler, Max Ortsteil Schwarzkollm Dorfstr. 44</p>	<p>21.06.1935</p>	<p>Klingenberg, Rosalinde Geschwister-Scholl-Str. 14 E</p>	<p>29.06.1935</p>
<p>Koryzna, Edeltraud Am Bahndamm 8</p>	<p>24.06.1935</p>	<p>Gast, Isolde Bautzener Allee 21</p>	<p>30.06.1935</p>
		<p>Möbius, Klaus Claus-von-Stauffenberg-Str. 10</p>	<p>30.06.1935</p>

Informationen / Informacije

Altersjubilare, 85 Jahre

Quaas, Ruth Günter-Peters-Str. 2 Böttcher, Ruth Ortsteil ZeiBig Friedensstr. 39 Bartel, Inge Albert-Schweitzer-Str. 30 Geißler, Gisela Gaußstraße 18 Ruby, Kunigunde 08.06.1930 Georg-Friedrich-Händel-Str. 11 Schnirpel, Inge Am Bahndamm 12 Gast, Karl Bautzener Allee 21 Gotter, Maria Günter-Peters-Str. 8 Rudolf, Dora Sputnikstr. 8 Rolle, Hildegard Ulrich-von-Hutten-Str. 19 Dahlenburg, Rolf Franz-Liszt-Str. 5 Salbreiter, Erna Bautzener Allee 74 Woischnik, Helmut Hufelandstr. 17 Fritzsche, Inge Ortsteil ZeiBig Am Waldrand 3 Gräschke, Alfred Ziolkowskistr. 8	03.06.1930 03.06.1930 07.06.1930 07.06.1930 08.06.1930 10.06.1930 11.06.1930 11.06.1930 11.06.1930 12.06.1930 17.06.1930 17.06.1930 22.06.1930 22.06.1930 24.06.1930
--	--

Ullrich, Horst Röntgenstr. 21 Zunker, Sieglind Lipezker Platz 2 Busch, Paul Johannes-R-Becher-Str. 13 Lehmann, Erika Goethestr. 15 Jahn, Liesbeth Erich-Weinert-Str. 3	24.06.1930 24.06.1930 26.06.1930 27.06.1930 30.06.1930
---	--

Altersjubilare, 90 Jahre

Müller, Ingeborg Bautzener Allee 39 Krake, Anneliese Thomas-Müntzer-Str. 26 C Labus, Emma Albert-Schweitzer-Str. 36 König, Gerlinde Thomas-Müntzer-Str. 26 A Richter, Ursula Dietrich-Bonhoeffer-Str. 5	13.06.1925 18.06.1925 21.06.1925 29.06.1925 30.06.1925
--	--

Altersjubilare, 95 Jahre

Bauer, Marianne Albert-Schweitzer-Str. 33 Buder, Elly Gerhard-von-Scharnhorst- Str. 3 Funke, Edith Teschenstr. 7	09.06.1920 21.06.1920 30.06.1920
--	--

Altersjubilare, 99 Jahre

Boden, Ottilie Bautzener Allee 27	22.06.1916
--------------------------------------	------------

Informationen / Informacije

Altersjubilare, 100 Jahre

Petschick, Ilse 26.06.1915
Ortsteil Schwarzkollm

Mühlenweg 2

Allen Jubilaren gilt unser herzlicher Glückwunsch, alles Gute im neuen Lebensjahr.

Sprechtag der Schiedsstelle

Der nächste Sprechtag der Schiedsstelle findet für die Einwohner der Stadt Hoyerswerda am

2. Juni 2015
in der Zeit von 16.00 – 17.30 Uhr
im Zimmer 1.24
im Alten Rathaus, Markt 1,
statt.

Die Bürger der Stadt Hoyerswerda haben während dieser Zeit die Möglichkeit, sich bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (z.B. Schadenersatz, Schmerzensgeldforderungen, Nachbarschaftsrecht usw.) sowie in

Strafrechtsangelegenheiten (z.B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung usw.) persönlich oder schriftlich an die Schiedsstelle zu wenden. Schriftliche Anträge können durch Einwohner der Stadt Hoyerswerda an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Hoyerswerda /Schiedsstelle
S.-G.-Frentzel-Str.1
02977 Hoyerswerda

Telefonisch können Anfragen zur Schiedsstelle über den Fachdienst Recht und Controlling der Stadt Hoyerswerda unter der Telefonnummer 45 71 71 gestellt werden.

Fundsachen vom Monat April

In der Zeit vom 01.04.2015 bis 30.04.2015 wurden folgende Gegenstände aufgefunden:

- 20er Klappfahrrad "Phoenix", Farbe hellgrün (mint), mit Korb, gelbe Nabenputzringe,
- 26er MTB "Bulls TA2 V-Power", Farbe blau/schwarz sowie weißer Aufschrift,
- 26er Damenfahrrad, Farbe blau, schwarzer verstärkter Gepäckträger,
- 26er Damenfahrrad "Touring" (DDR), Farbe grün, mit Korb,
- 28er Damenfahrrad, Farbe rosa, Sattel und Lenkergriffe sowie Lampe ebenso rosafarben,
- 28er Damenfahrrad "AluComfort", Farbe weiß/schwarz, mit "Zweiwein"-Ständer,
- 28er Damenfahrrad "Curtis", Farbe silber/weiß, schmaler "endzone"-Sattel, mit "Zweiwein"-Ständer,
- 28er Herrenfahrrad "Edition", Farbe blau (metallic), Bügelschloss "ABUS" am Rahmen,
- 28er Herrentrekkingrad "Stevens" "XCROSS", Farbe schwarz mit Getränkehalter (weiß),

Bei allen Fundfahrrädern ist die Rahmennummer bekannt.

- 13 Schlüssel in schwarzer Schlüsseltasche, dabei ein langer Schlüssel mit Nr. "2", zwei Schlüssel mit der Aufschrift "Haman" und "Koala", rot/silberfarbene Münze als Anhänger sowie silberfarbene Kette
- sieben Schlüssel verteilt an drei Ringen mit kleiner silberfarbenen Taschenlampe und einem grauen Plastikanhänger "KIK Textilien" mit grünem Einkaufschip,
- 11 Schlüssel verteilt an drei Ringen in brauner Schlüsseltasche mit kleiner Taschenlampe,
- fünf Schlüssel in kleiner schwarzen Schlüsseltasche am Ring mit Kettchen (ein Schlüssel mit Einkerbung),
- drei Schlüssel (davon ein Sicherheitsschlüssel) am Ring mit gelben Namensschild,
- Autoschlüssel "Nissan" in schwarzer Schlüsseltasche mit Aufschrift "Autohaus Wendt & Wagner",
- Bohrschrauber (AKKU) "SKIL" 9,6V mit Akku u. Ladestation gebraucht in Originalverpackung,
- Brille mit rot/schwarzem Kunststoffgestell (wurde am 20.04.2015 im neuen Rathaus vergessen).

Informationen / Informacije

Nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden vom Globus-Warenhaus bzw. der Sparkasse im „Treff 8-Center“ abgegeben:

- zwei Schlüssel am Ring sowie Plastikhänger "Blood Group" (Rot Kreuz) mit roter Flüssigkeit gefüllt,
- einzelner goldfarbener Schlüssel "Victory",
- einzelner silberfarbener Schlüssel "BAB",
- Brille (+2 dpt.) goldfarbenes Gestell mit braunen Bügelenden,
- Brille (+ 2 dpt.) mit pinkfarbenem Gestell,
- Sonnenbrille "Hello Kitty" mit rotem Gestell und Kittyaufkleber,

- Sonnenbrille "Spider Man" mit blau/rotem Gestell von Marvel,

- Brille (starke Gläser) in Edelhloptik,

- Stofftuch mit Magnet-Perlenverschluss, Farbe grau mit Schmetterlingen.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüsseln).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte bis zum 31.10.2015 im Bürgeramt.

Sportlicher Berufseinstieg in Hoyerswerda

Für viele von Euch geht es nun auf die Zielgerade Eurer Schullaufbahn oder des Schuljahres. Für viele steht schon jetzt die nächste Entscheidung an. Was nun? Was will ich nach der Schule machen? In Hoyerswerda gibt es abwechslungsreiche, spaßige und garantiert nicht langweilige Möglichkeiten, die Zeit nach dem Schulabschluss zu gestalten.

Du bist selbst sportlich? Dich interessiert die Arbeit mit Kindern? Du wolltest schon immer mal hinter die Kulissen eines der größten Sportvereine der Region blicken oder Aufbau und Funktionsweise unserer Vereinslandschaft in der Lausitz kennenlernen? Dann haben wir genau das Richtige für dich!

Der Sportclub Hoyerswerda zählt mit über 2.000 Mitgliedern zu den größten Vereinen der gesamten Lausitz und engagiert sich vor allem in der sportlichen Früherziehung der Kinder, ganz unter dem Motto „Mit Sport groß werden!“. Schon ab 2 Monaten haben Kinder bei uns die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen und zu bewegen. In fast jeder Kindertagesstätte und Schule in Hoyerswerda und Umgebung, wird Kindern, durch unsere Trainer, die Freude und Lust am Sport vermittelt. Zudem zählen die, vom SC Hoyerswerda organisierten, Großveranstaltungen, wie der Hoywoy-Citylauf und das SilberseeBeach, zu den Highlights der Sportinteressierten in unserer Region.

Bei der Bewältigung der vielen Aufgaben suchen wir nun Dich!

Wie Ihr Euch sicher vorstellen könnt, werden bei derart großen Projekten und Veranstaltungen, ständig sportbegeisterte und flexibel einsetzbare Helfer benötigt. Nun kommst Du ins Spiel! Beim SC Hoyerswerda hast Du drei verschiedene Möglichkeiten, nach einem erfolgreichen Schulabschluss, einer sinnvollen, abwechslungsreichen und auch fordernden Tätigkeit nach zu gehen:

1. Freiwilliges Soziales Jahr der Sportjugend Sachsen

Mit einem Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport hast Du die Möglichkeit, ein Jahr beim SC Hoyerswerda und unsere Trainer bei der Durchführung des Projektes „Kinder fit machen“ zu unterstützen. Zudem hast Du die Möglichkeit große Sportveranstaltungen mit zu planen. Parallel kann eine Übungsleiterausbildung absolviert werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit in den Kitas unseres Partners Sportbund Lausitzer Seenland e.V. den Erziehern über die Schulter zu schauen und in den Gruppen mitzuhelfen. Deine zusätzlichen Erfahrungen bei uns helfen Dir bei der Anerkennung von Wartesemestern bzw. im weiteren Studium, z.B. Sportwissenschaft, Pädagogik.

2. Studium in Kooperation mit der BA Riesa

Der SC Hoyerswerda ist Praxispartner der Berufsakademie Riesa im Studiengang Sport- und Eventmanagement. Drei Jahre lang wechselst Du zwischen theoretischer Studienphase in Riesa und praktisch-

Informationen / Informacije

sportlicher Arbeit beim SC Hoyerswerda. So wird das Studium garantiert nicht langweilig! Und Du kannst theoretisches Wissen des Sportmanagements im eigenen Verein anwenden und neue Ideen entwickeln und umsetzen.

3. Ausbildung zur Fachhochschulreife in Kooperation mit dem BSZ „Konrad Zuse“

Wir sind außerdem Praxispartner des BSZ „Konrad Zuse“ in Hoyerswerda für die kaufmännische oder soziale Vertiefung. Neben Deiner theoretischen Ausbildung am Berufsschulzentrum wirst Du besonders den Trainern beim täglich sportlichen Umgang mit den Kindern helfen, Büroabläufe kennenlernen, Sportveranstaltungen miterleben und Dein eigenes Projekt gestalten.

Du stehst noch nicht vor Deinem Schulabschluss, willst aber trotzdem schon mal Strukturen im Sport kennenlernen um eventuell später eine der genannten Richtungen einzuschlagen und die Berufswahl zu erleich-

tern? Dann absolviere ein Ferien- oder Pflichtpraktikum bei uns oder werde Helfer im Kindersport! Dein Interesse wurde geweckt, Du hast noch weitere Fragen oder würdest Dich gern bewerben? Wir stehen Dir gern zu Verfügung! Bewerbungen werden sehr gern online entgegen genommen!
Sportclub Hoyerswerda e.V.

Präsident Torsten Ruban-Zeh

Liselotte-Herrmann- Straße 11

02977 Hoyerswerda

Fragen unter:

Tel.: 03571/406679

info@sportclub-hoyerswerda.de

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšťanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1,
02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.